

► Arbeitsschutz

## COVID-19: Physiopraxen dürfen pro Mitarbeiter zehn Schnelltests im Monat beschaffen, durchführen und abrechnen

| Seit dem 08.03.2021 gilt die aktualisierte Coronavirus-Testverordnung (TestV; online unter [iww.de/s4709](http://iww.de/s4709)). Demnach dürfen auch Physiotherapiepraxen für die eigene Belegschaft zehn sog. PoC-Tests (s. u.) pro Person im Monat beschaffen, anwenden und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abrechnen, in deren Bezirk die Physiopraxis ihren Sitz hat. Das teilen der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten e. V. (IFK) und PHYSIO DEUTSCHLAND übereinstimmend auf ihren Websites mit. |

Ab dem 01.04.2021 erstattet die KV einen Betrag von 6 Euro pro Test. Eine Liste zertifizierter Tests gibt es online unter [iww.de/s4734](http://iww.de/s4734). Für die Abrechnung der PoC-Tests müssen Sie sich i. d. R. online bei der KV registrieren, in deren Bezirk Ihre Physiopraxis ihren Sitz hat. Für Details zur regionalen Umsetzung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige KV.

**MERKE** | Der PoC-Test (von englisch „Point of Care“) erfordert keine Labor-diagnostik, sondern das Ergebnis ist direkt vor Ort sichtbar. Laien können sich mithilfe des PoC-Tests ohne vorherige Schulung selbst auf SARS-CoV-2 testen.

► Lohnsteuer

## Kostenübernahme für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber ist kein Arbeitslohn

| Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für COVID-19-Tests seiner Arbeitnehmer, stellt dies keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Es sei nicht zu beanstanden, von einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Das teilt das Bundesfinanzministerium auf seiner Website in seinen häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Coronakrise mit (online unter [iww.de/s4782](http://iww.de/s4782)). |

**MERKE** | Zahlreiche Arbeitgeber übernehmen die Kosten von COVID-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests) für ihre Arbeitnehmer. Natürlich haben die Arbeitgeber ein hohes Eigeninteresse an den Tests, andererseits haben die Testergebnisse – wenn man denn so will – auch einen privaten „Nutzen“ für die Mitarbeiter. Zumindest könnten Finanzbeamte auf diese Idee kommen. Offenbar kam daher mehrfach die Frage auf, wie die Kostenübernahme steuerlich zu behandeln ist.

## ■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [pp@iww.de](mailto:pp@iww.de), faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme ([facebook.com/pp.iww](https://facebook.com/pp.iww))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!



IHR PLUS IM NETZ

TestV online  
[iww.de/s4709](http://iww.de/s4709)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen

